

- 10 Goldene Regeln -

Halten Sie einen ausreichenden Mindestabstand zu Röhrichtbeständen, Schilfgürteln und anderen unübersichtlich bewachsenen Uferpartien. Meiden Sie darüber hinaus Kies-, Sand- und Schlammflächen (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie Ufergehölze. Meiden Sie auch seichte Gewässer (Laichgebiete), insbesondere solche mit Wasserpflanzen.

Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften. Häufig ist Wassersport in Naturschutzgebieten ganzjährig, mindestens zeitweise, völlig untersagt oder nur unter ganz bestimmten Umständen möglich.

Nehmen Sie in "Feuchtgebieten internationaler Bedeutung" bei der Ausübung von Wassersport besondere Rücksicht. Diese Gebiete dienen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten und sind daher besonders schutzbedürftig.

Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Liegeplätze.

Nähern Sie sich auch von Land her nicht Schilfgürteln und der sonstigen dichten Ufervegetation, um nicht in den Lebensraum von Vögeln, Fischen, Kleintieren und Pflanzen einzudringen, um diese zu gefährden.

Halten Sie Abstand zu Vogelansammlungen und bleiben Sie hier auf jeden Fall in der Nähe des markierten Fahrwassers. Fahren Sie hier mit langsamer Fahrstufe.

Beobachten und fotografieren Sie Tiere möglichst nur aus der Ferne.

Helfen Sie, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser, insbesondere nicht der Inhalt von Chemietoiletten. Diese Abfälle müssen genauso wie Altöl in bestehende Sammelstellen der Häfen abgegeben werden. Benutzen Sie in Häfen selbst ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.

Lassen Sie beim Stilliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Lärm und Abgase zu belasten.

Machen Sie sich diese Regeln zu eigen, informieren Sie sich vor Ihren Fahrten über die für Ihr Fahrgebiet bestehenden Bestimmungen. Sorgen Sie dafür, dass diese Kenntnisse und Ihr eigenes vorbildliches Verhalten gegenüber der Umwelt auch an die Jugend und vor allem an nichtorganisierte Wassersportler weitergegeben werden.

Wassersport und Naturschutz

a) das Befahren auf dem Senftenberger See ist verboten in einem Abstand von 100 Metern vom Ufer in den Bereichen:

- Östliches Ende des Badestrandes Großkoschen,
- Ostufer und
- Nordufer bis zum westlichen Ende des Badestrandes Niemtsch.

Ausgenommen davon sind die Steganlagen, die Fahrgastschiffanleger und die Anlegemöglichkeiten 1 - 6 (siehe Karte).

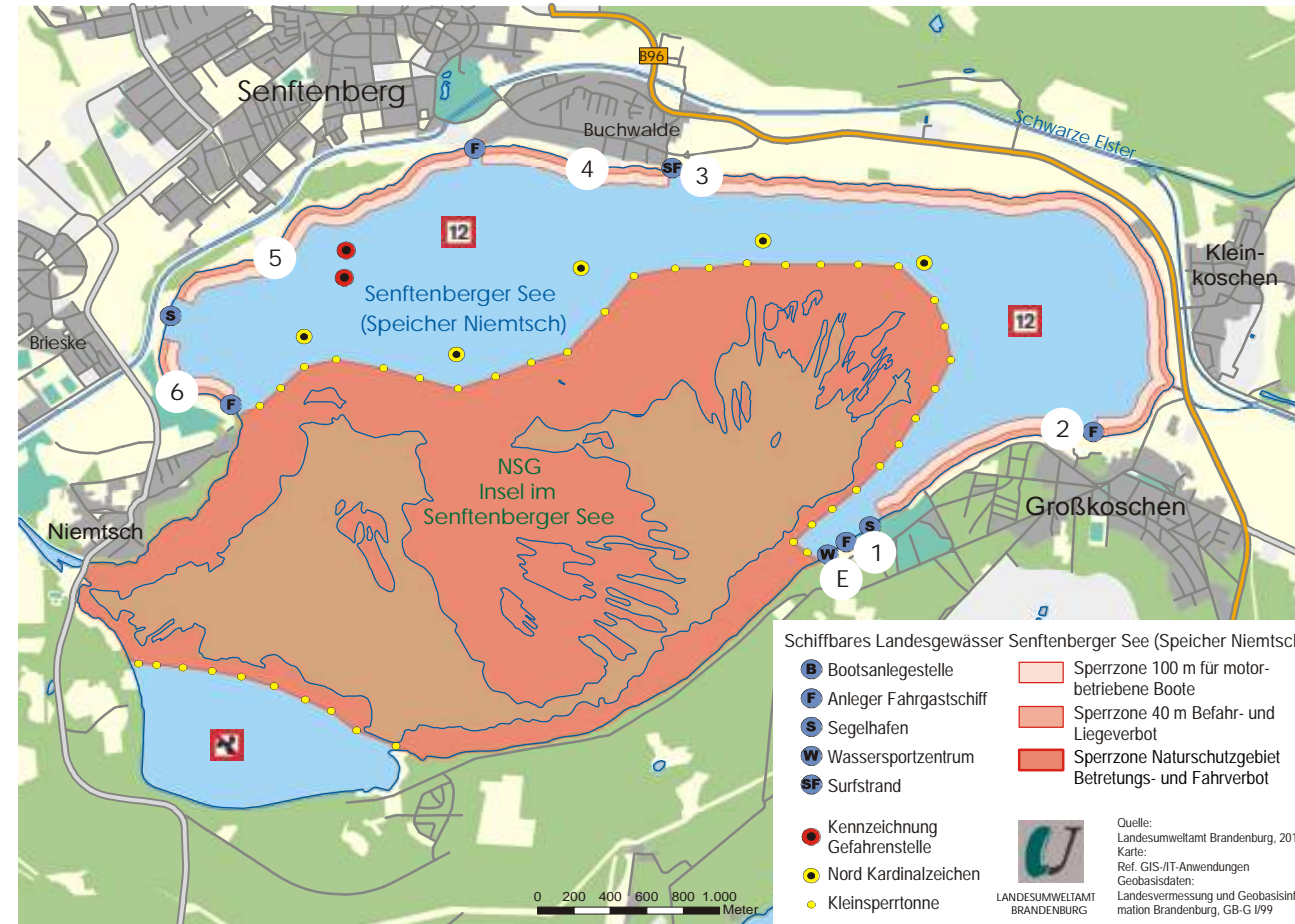
b) Der Bereich vom Südufer westlich des Wassersportzentrums bis zum Ende des Südschlauches und Anfang Südsee westliche Seite bis zur Ortslage Niemtsch südlich von der Fahrgastschiffanlegestelle ist für alle Fahrzeuge gesperrt.

c) Der Bereich zwischen Anfang Südsee westliche Seite und Ende Südschlauch darf von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb aller Art nicht befahren werden.

d) Das Anlegen an der Insel und das Befahren der Gewässerbereiche zwischen der Insel ist für alle Fahrzeuge verboten.

Jeder Wassersportler trägt Mitverantwortung, dass die bisherige Artenvielfalt auch weiterhin am Standort erhalten bleibt und nicht infolge von Ruhestörungen, Wellenschlag, Erschütterung und Zerstörung verdrängt wird.
Wer das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig zerstört, beschädigt oder verändert, muss mit entsprechenden Strafen rechnen.

Übersichtskarte Senftenberger See



In der Übersichtskarte vom See sind die Anlege- und Einlassstellen eingezeichnet.

Vom 01.04. - 31.10. ist das Einlassen von Booten im Wassersportzentrum zu den Öffnungszeiten möglich.

In den Wintermonaten werden die Schifffahrtszeichen je nach Witterung eingezogen.

Anlegemöglichkeiten:

- 1 Wassersportzentrum
- 2 Tagesstrand Großkoschen neben Schiffsanleger
- 3 Ende Surfstrand Buchwalde, Richtung Schiffsanleger
- 4 Strandhotel Buchwalde
- 5 unterhalb Gaststätte Gaumensegel
- 6 am Steg der Bootsvermietung in Niemtsch

Einlassstelle:

- E Wassersportzentrum Senftenberger See
 Straße zur Südsee 2, 01968 Großkoschen

SENFTENBERGER SEE - schiffbares Gewässer -

Regeln & Besonderheiten



...IM LAUSITZER SEENLAND

Herzlich Willkommen am Senftenberger See

Der Senftenberger See wurde am 1. November 2007 als schiffbares Gewässer eingestuft. Damit gelang ein wichtiger Schritt in Richtung Seestadt Senftenberg und das Lausitzer Seenland erfährt eine weitere Aufwertung.

Mit einer Wasserfläche von ca. 1300 Hektar ist der Senftenberger See aus dem ehemaligen Tagebau Niemtsch entstanden und wird neben wasserwirtschaftlichen Aufgaben stark touristisch genutzt. Mit Wirkung vom 1. November 2007 ist der See in die Liste der schiffbaren Gewässer des Landes Brandenburg aufgenommen worden.

Als Speicheranlage der Wasserwirtschaft dient der See dem Hochwasserschutz und der Vorflutregulierung der Schwarzen Elster. Auf Grund der wasserwirtschaftlichen Nutzung kommt es zu Schwankungen der Wasserstände. Die Staulamelle beträgt 1,55 Meter.

Das gesamte Seegebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand".



Die Insel und ihre Flachwasserbereiche wurden als Naturschutzgebiet "Insel im Senftenberger See" gesichert und als geschütztes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH) ausgewiesen.

Infos zum Senftenberger See als Speicherbecken:

Einzugsgebiet:	792 km ²
Beckengröße:	1.300 ha Wasserfläche und 300 ha Insel (Inselkippe)
Nutzbarer Stauinhalt:	18 Mio
HW-Rückhaltung:	2,5 Mio
Höchststau:	99,25 m über NN / niedrigste Wasserhaltung bis 97,70 m über NN
Betriebsstau:	zwischen 98,00 und 99,00 m über NN
Max. Wassertiefe:	25 m

Beschreibung der Kardinalzeichen

Nord-Kardinalzeichen

Diese Tonne steht nördlich der Gefahr und ist nördlich zu umfahren.

Farbe: schwarz über gelb

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Kegel übereinander - Spitzen oben -

Feuer (wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer

Fkl. oder weißes schnelles Funkelfeuer Sfl.



Einzelgefahrzeichen

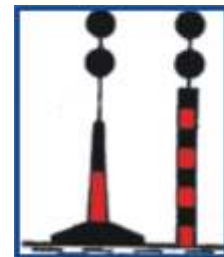
Ein Einzelgefahrzeichen wird errichtet oder ausgelegt über einer Einzelgefahr. Die Gefahrenstelle kann an allen Seiten passiert werden.

Farbe: schwarz mit einem oder mehreren breiten waagerechten roten Streifen

Form: Bake oder Spiere mit Toppzeichen

Toppzeichen: zwei schwarze Bälle übereinander

Feuer (wenn vorhanden): weißes Blitzfeuer



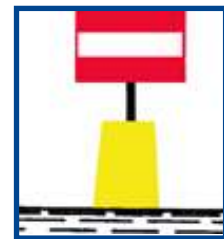
Bezeichnung von besonderen Wasserflächen



Tonnen für gesperrte Wasserflächen

Gelbe Tonnen mit oder ohne

Radarreflektoren, mit oder ohne Toppzeichen kennzeichnen eine gesperrte Wasserfläche.



Gelbe Boje

Kennzeichnet den Badebereich



Allgemeine Regeln der LSchiffV (Auszüge):

- **Geschwindigkeitsbeschränkung**
von 12 km/h auf dem gesamten Senftenberger See

- **Nachfahrverbot**
für Sportboote mit Verbrennungsmotor in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr

- **Fahrerlaubnispflicht**
(Sportbootführerschein) für alle Kleinfahrzeuge und Sportboote mit einer Maschinenleistung über 3,68 Kilowatt (5 PS), der Sportbootführer muss in jedem Fall das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben.

- **Kennzeichnungspflicht**
für Kleinfahrzeuge ab 2,21 KW (3 PS), Segelfahrzeuge ab 5,50 Meter mit einem Kennzeichen bzw. amtlich anerkannten Kennzeichen.

Alle anderen Kleinfahrzeuge (außer Surfbretter) sind außen beiderseits mit einem Namen zu versehen. Auf der Innenseite ist der Name und die Adresse des Eigentümers sichtbar zu vermerken.

- **Wasserskilaufen**
und andere Betätigungen, bei denen Personen auf sonstigen Gegenständen über Wasser von einem Fahrzeug gezogen werden, ist nur auf genehmigten Strecken erlaubt.

- **Schleppen von bemannten Flugkörpern**
wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten sowie Kite-Surfing ist auf schiffbaren Landesgewässern verboten.

- **Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Hoverkrafts, Bodeneffektsfahrzeugen und ähnlichen Kleinfahrzeugen**, unabhängig von ihrer Antriebsart, ist auf schiffbaren Landesgewässern grundsätzlich verboten.

Zusätzliche Anordnungen für den Senftenberger See:

Wo kann ich ein amtliches Kennzeichen für mein Boot erhalten?

Die Kennzeichnung von Motorbooten kann beim Straßenverkehrsamt des Landkreises OSL beantragt werden.

Antragsformulare gibt es:

1. beim Straßenverkehrsamt Calau
2. im Bürgerbüro in Senftenberg
3. im Wassersportzentrum in Großkoschen
4. auf der Internetseite www.senftenberger-see.de



Kontakt:

Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Großkoschen
Straße zur Südsee 1
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 800300
Fax: 03573 800331

Wasserschutzpolizei
Kirchplatz 5
03222 Lübbenau
Tel.: 03542 8880
Fax: 03542 888269
täglich 09.00-18.00 Uhr

DRK-Kreisverband Senftenberg e. V.
Puschkinstr. 07
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 70860
Fax: 03573 708631

Landesumweltamt Brandenburg
Staumeisterei der Speicher Niemtsch/Koschen
Am See 1
01968 Senftenberg
Tel.: 03573 2439
Fax: 03573 796433

